

Der Unterschied zwischen Haftung und Deckung Oder „Warum habe ich überhaupt eine Haftpflichtversicherung?“

Beispiel:

1. Der VfL Muster streicht eine Bank auf dem Vereinsgelände. Als sich fünf Minuten später ein Besucher auf die Bank setzt, wird dabei seine neue Hose mit Farbe verschmutzt. Es entsteht ein Schaden in Höhe von € 98,-. Die Mitarbeiter des Vereins hatten es unterlassen, einen Hinweis anzubringen, dass die Bank frisch gestrichen war. Der VfL Muster haftet für diesen Schaden und ist zum Ersatz des Zeitwerts der Hose rechtlich verpflichtet.

2. Zwei Stunden später kommt ein weiterer Besucher. Der Platzwart, der die Bank gestrichen hat, erzählt dem Besucher von seiner Aktion. Außerdem befindet sich nun auch ein Schild mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ an der Bank. Der Besucher ist abgelenkt und setzt sich versehentlich doch darauf. Nach dieser Sachlage ist der Verein – mangels eines so genannten „haftungsbegründenden Verschuldens“ zum Ersatz nicht verpflichtet.

Im Sport-Haftpflichtversicherungsvertrag ist geregelt, welche Risikobereiche die Versicherung abdeckt und welche Risiken vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Wenn ein Haftpflichtschaden gemeldet wird, prüft die Versicherung zunächst die vertragliche Deckung, d.h. es wird geprüft, ob es sich um ein versichertes Risiko handelt.

Wenn Deckung bzw. Versicherungsschutz gegeben ist, erfolgt anschließend die Prüfung der Haftung. Haftung bedeutet, der Verursacher hat für den eingetretenen Schaden einzustehen, weil er ihn schuldhaft verursacht hat.

Haftet der Verursacher bzw. der Versicherte für den Schaden des Geschädigten, tritt für ihn die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.

Besteht keine Haftung, fungiert die Haftpflichtversicherung als so genannte „passive Rechtsschutzversicherung“, d.h. sie wehrt die gegen den Versicherten zu Unrecht erhobenen Ansprüche in seinem Namen zurück. Sofern es über die Haftung zum Prozess kommt, trägt die Gesellschaft auch das damit verbundene Prozesskostenrisiko.

Zu den beiden Beispielen:

Gäbe es im Vertrag einen Ausschluss, der besagt, dass Schäden durch Farbe auf Bänken ausgeschlossen sind, würde es sich um ein nicht versichertes Risiko handeln und es wäre dem Versicherten selbst überlassen, ob er den Schaden anerkennt oder die Haftung zurückweist.

Eine Deckungsablehnung der Versicherung bedeutet demnach nicht, dass der Versicherte bzw. der Schädiger für einen Schaden grundsätzlich zahlen muss. Es bleibt ihm lediglich die Prüfung der Haftungsfrage selbst überlassen.

Bei bestehender vertraglicher Deckung prüft der Versicherer die Haftungsfrage. So ist der Schädiger bzw. Versicherte von berechtigten Forderungen freigestellt und auch vor unberechtigten Ersatzansprüchen geschützt.

Quelle: aragvid-arag

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung